

**Bekanntmachung des Landratsamtes Erzgebirgskreis
nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben**

„Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen mit landschaftlichen Begleitplan
(Plan nach § 41 FlurbG – 1. Teilplan)“

der Teilnehmergeinschaft Dorfchemnitz-Günsdorf

Gemäß § 5 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist – UVP – wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Teilnehmergeinschaft Dorfchemnitz-Günsdorf (Anschrift: Teilnehmergeinschaft Dorfchemnitz-Günsdorf beim Landratsamt Erzgebirgskreis, Referat 45, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz) hat gemäß § 41 Flurbereinigungsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist – FlurbG –, den Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischen Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG – 1. Teilplan) für das Verfahren der Flurbereinigung Dorfchemnitz-Günsdorf aufgestellt.

Die Zuständigkeit der Teilnehmergeinschaft ergibt sich aus § 18 Abs. 2 FlurbG in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1429), das zuletzt durch Artikel 24 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist – AGFlurbG –.

Das Landratsamt Erzgebirgskreis ist als obere Flurbereinigungsbehörde gemäß § 41 Abs. 3 und 4 FlurbG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 AGFlurbG die für die Feststellung und Genehmigung des Plans nach § 41 FlurbG – 1. Teilplan zuständige Behörde.

Der Bau von gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Sinne des FlurbG ist ein Vorhaben nach Nummer 16.1 der Anlage 1 UVP. Das Vorhaben ist nach § 7 Abs. 1 UVP i. V. m. § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit im Freistaat Sachsen vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 525), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762) – SächsUVP –, einer allgemeinen Vorprüfung zu unterziehen.

Von der Teilnehmergeinschaft wurden die nach § 7 Abs. 4 i. V. m. Anlage 2 UVP geforderten Unterlagen vorgelegt. Anhand der Unterlagen erfolgte eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 UVP. Diese ergab, dass von dem Plan nach § 41 FlurbG – 1. Teilplan keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVP bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären und es daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Insbesondere waren die folgenden Merkmale, Standortbedingungen und Vorkehrungen für die Einschätzung maßgebend:

1. Merkmale des Vorhabens

Die Teilnehmergeinschaft plant in dem 1078 ha großen Verfahrensgebiet den Ausbau des Mastenweges (Maßnahmenkennzahl (MKZ) 116 10, 116 11, 116 12 und 116 21), den Rückbau des

alten Mastenweges (MKZ 154 04, 154 05), die Baumpflanzung am Mastenweg (MKZ 516 03) sowie die Bepflanzungen auf den Flurstücken 89 und 73 der Gemarkung Günsdorf (MKZ 517 06 sowie MKZ 517 08) sowie auf Flurstück 528/3 der Gemarkung Dorfchemnitz (MKZ 517 07).

Die Maßnahmen dienen den Zielen des Flurbereinigungsverfahrens, insbesondere der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe. Darüber hinaus trägt die ländliche Infrastruktur zur Erhaltung und Verbesserung der Lebens- und Wirtschaftsfaktoren des ländlichen Raumes bei. Mit dem Abschluss der Baumaßnahmen wird sich das Verkehrsaufkommen nicht erhöhen.

Auf insgesamt ca. 2.880 m sollen die Wege im Wesentlichen im Bestand und auf einer Länge von ca. 330 m neu trassiert ausgebaut werden. Der Ausbau erfolgt in Asphalt.

Für die notwendige Baufreiheit ist die Fällung vereinzelter Gehölze erforderlich. Zur Kompensation der in Anspruch genommenen Flächen sind als Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen der Rückbau des alten Mastenweges von ca. 300 m Länge sowie landschaftspflegerische Maßnahmen in Form einer Baumpflanzung am Mastenweg auf einer Fläche von ca. 150 m² (MKZ 516 03) und der Bepflanzung von landwirtschaftlich genutzten Fläche mit standorttypischen Waldgehölzen einschließlich Waldrandgestaltung auf ca. 1,6 ha (MKZ 517 06, 517 07, 517 08) geplant. Ein möglichst schneller Ausgleich der durch die vorgesehenen Wegebaumaßnahmen verursachten Eingriffe wird angestrebt. Der bestehende Überschuss an Ausgleichseffekten wird im Zuge der weiteren Wegenetzplanung zur Verrechnung gebracht.

2. Standort der Vorhaben

Der Mastenweg (MKZ 116 106, 116 114 und 116 122) verläuft angrenzend an das Landschaftsschutzgebiet „Greifensteingebiet“. Die Ausgleichsmaßnahmen liegen angrenzend bzw. innerhalb des Schutzgebietes nach § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Art. 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist – BNatSchG -.

Durch das Vorhaben werden keine nach den §§ 13 bis 19 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 672) geändert worden ist – SächsNatSchG - durch Einzelanordnung festgesetzte, einstweilig gesicherte oder geplante Schutzgebiete einschließlich FFH- und SPA-Gebiete im Rahmen des Europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“ betroffen bzw. beeinträchtigt.

Im Maßnahmebereich bzw. unmittelbar angrenzend sind gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 SächsNatSchG vorhanden. Dabei handelt es sich um ein Offenlandbiotop (Bachgrund östlich Dorfchemnitz, südlich Günsdorf, Biotop-ID 5345U006111) und ein Waldbiotop (Bach im Scheidhauerwald, Waldbiotop 5343F000248T).

Der Ausbau des Mastenweg (MKZ 116 211) erfolgt teilweise in der Schutzzone II des Trinkwasserschutzgebietes T 5411 237 (Quellgebiet Christelgrund).

Für die Hanglagen im Maßnahmebereich ist großflächig eine mittlere bzw. hohe bis sehr hohe potentielle Erosionsgefährdung durch Wasser ausgewiesen. Das von den Maßnahmen betroffene Verfahrensgebiet ist als Gebiet mit hoher geologisch bedingter Grundwassergefährdung erfasst.

Die Versiegelung erfolgt überwiegend auf vorhandenen Wegeflächen, die schon im Bestand durch Verdichtung und Befestigung Mängel in den Naturhaushaltsfunktionen aufweisen. Für die Neutrassierung und die teilweise Anlage von Wegseitengräben sowie von Kompensationsflächen

werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen. Es sind keine wertvollen Wegraine vorhanden. Schützenswerte wegbegleitende Gehölze werden beim Ausbau erhalten.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die von der Teilnehmergeinschaft geplanten Maßnahmen haben auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft/Klima und Landschaft nur unerhebliche Auswirkungen.

Der Ausbau des Mastenweges hat überwiegend positive Auswirkungen auf die Gesundheit und Lebensqualität der Menschen, da mit einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens aufgrund von verkehrsrechtlichen Beschränkungen nicht zu rechnen ist, gleichzeitig aber von einer Verringerung der Lärm- und Schadstoffemissionen durch die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse sowie einer Entlastung der Ortslage von landwirtschaftlichem Verkehr auszugehen ist.

Für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen kann festgestellt werden, dass die mit den geplanten Maßnahmen einhergehenden Eingriffe nur zu unerheblichen Beeinträchtigungen führen. Die Baumaßnahmen führen zwar durch Versiegelung der Fahrbahnoberfläche sowie die teilweise Neutrassierung und Anlage von Banketten und Wegseitengräben zum Verlust von Lebensräumen und zur Zerschneidung dieser. Der weit überwiegende Anteil der neu in Anspruch genommenen Fläche wird bislang intensiv ackerbaulich genutzt, dementsprechend geringwertig ist allerdings bereits bisher die Fauna. Durch kurzfristige Wiederbegrünung der Wegseitenbereiche und die geplanten Pflanzmaßnahmen ist mit einer Aufwertung der floristischen Bestände zu rechnen, die für viele Tierarten neue Lebensräume bereitstellen.

Die Baumaßnahmen führen durch Versiegelung der Fahrbahnoberfläche sowie die teilweise Neutrassierung und Anlage von Banketten und Wegseitengräben zum dauerhaften Verlust von landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie weiterer Bodenfunktionen. Die Wasserspeicherfunktion des Bodens wird durch die landschaftspflegerischen Maßnahmen unterstützt, damit die Gefahr von Wassererosion und das einhergehende Potential des Eintrages von Bodenbestandteilen und anderer Stoffe in geschützte Bereiche, in oberirdische Gewässer sowie in das Grundwasser, verringert und damit der Schutz des Kulturbodens gesichert.

Durch die Versiegelung der Fahrbahnoberfläche wird die Versickerung des Wassers auf der Trasse behindert. Das sich auf den versiegelten Flächen sammelnde Niederschlagswasser wird durch die entsprechende Querneigung des Weges unmittelbar in den Wegseitenbereich abgeleitet und in den angrenzenden Flächen bzw. in eigens angelegten Wegseitengräben versickert. Mit einem Eintrag wassergefährdender Stoffe ist nicht zu rechnen. Durch die begleitenden Pflanzmaßnahmen wird die Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens unterstützt und die Wassererosion verringert.

Die auf das Schutzgut Luft/Klima wirkenden baubedingten Emissionen wirken nur zeitlich befristet auf die Bauzeit und sind lokal begrenzt und in ihrer Wirkung reversibel. Durch die verbesserten Verkehrsverhältnisse wird eine Verringerung der Lärm- und Schadstoffemissionen, vor allem durch die Entlastung der Ortslage, erwartet. Durch die landschaftspflegerischen Maßnahmen wird die Sauerstoffentstehung unterstützt. Der Ausbau der Feld- und Waldwege führt zu einer wirtschaftlicheren Nutzung der Land- und Forsttechnik im Hinblick auf Verschleiß und Treibstoffverbrauch, was zu einem verminderten Ausstoß von für den Treibhauseffekt mitverantwortlichen Stoffen führt.

Die geringfügigen Veränderungen im Landschaftsbild durch veränderte Oberflächengestaltung der Wege und im Bankett- und Wegnebenbereich sind nur temporär wahrnehmbar und nach kurzer Zeit durch gezielte Wiederbegrünung ausgeglichen. Die Anlegung neuer Wegetrassen wird auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzt und auf eine harmonische Einfügung in die vorhandene

Situation wird besonders geachtet. Die Landschaftspflegemaßnahmen tragen zu einer Verbesserung des Landschaftsbildes insgesamt bei.

Zusammenfassend können für das Vorhaben schwerwiegende Auswirkungen ausgeschlossen werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter kann unter Berücksichtigung der Auflagen, der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie der Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen nicht festgestellt werden.

4. Vorkehrungen

Für die Umsetzung der Maßnahmen wurden mit der Genehmigung des Vorhabens Nebenbestimmungen im Sinne von § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes – VwVfG – erlassen, die geeignet sind, Auswirkungen des Vorhabens auf Schutzgüter und Schutzgebiete zu vermeiden bzw. zu minimieren. Diese sind von der Teilnehmergemeinschaft Dorfchemnitz-Günsdorf bei der Ausführung des Vorhabens zu beachten und umzusetzen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Zugang zu Umweltinformationen für den Freistaat Sachsen vom 01. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 10 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist – SächsUIG –, im Landratsamt Erzgebirgskreis, Referat Ländliche Entwicklung und Vermessung, Stabsstelle obere Flurbereinigungsbehörde, Bergstraße 7, 09496 Marienberg, nach vorheriger Terminvereinbarung zugänglich.

Marienberg, den 04.03.2025

Obere Flurbereinigungsbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis



Lauterbach
Referatsleiterin